

amtliche Bekanntmachung

012 K 017/19



AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 21.Juni 2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, 1. OG, Saal 125**

die im Grundbuch von Hülscheid Blatt 2211
eingetragenen Grundstücke:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Hülscheid, Flur 13, Flurstück 848, Gebäude- und Freifläche,
Westhöhe 54 b 236 qm-

Gemarkung Hülscheid, Flur 13, Flurstück 832, Gebäude- und Freifläche,
Westhöhe 54 b 64 qm-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine in massiver Bauweise errichtete zweigeschossige Einfamilien-Doppelhaushälfte mit ausgebautem Spitzboden nebst einer Garage in Fertigbauweise. Die Wohnfläche beträgt ca. 106 qm zzgl. Spitzboden. Baujahr: ca. 2005

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **220.000,-EUR**

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 19.03.2021